

Gebührenordnung
für die Benutzung des Sanitär- und Umkleidegebäudes
im Sportzentrum Winnenden

1.

Gebührenerhebung

- 1.1 Die Stadt Winnenden erhebt für die Benützung des Sanitär- und Umkleidegebäudes im Sportzentrum Winnenden Entgelte nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- 1.2 Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

2.

Gebührensschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3.

Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen

3.1 Nutzungsgebühr – ohne Spielfeldnutzungen

Räume im städtischen Sanitär- und Umkleidegebäude allein und Nutzung von bis zu zwei Umkleideeinheiten (= Doppelumkleide/1DU) je Nutzungstag

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|---------|
| - Ortsansässige Vereine und Gruppierungen | 11,-- € |
| - Auswärtige Vereine und Gruppierungen, sonstige und private Nutzer | 22,-- € |

3.2 Nebengebühren:

- In den Nebengebühren sind Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung enthalten.

- Je angefangene 3 Stunden

- | | |
|-------------------------------------------|---------|
| - Ortsansässige Vereine und Gruppierungen | 17,-- € |
| - Auswärtige Vereine und sonstige Nutzer | 34,-- € |

3.3 Zu den Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

4.

Festsetzung der Benutzungsentgelte

- Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren –

- 4.1 Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen entstehen mit Veranstaltungsbeginn. Sie werden vom zuständigen Fachamt in Rechnung gestellt und sind dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die fälligen Gebühren können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.
- 4.3 Ziff. 4.2 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und zumindest 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen städtischen Fachamt (Sportamt) absagt.

5.

Gebührenermäßigung / -erlass

Gebührenermäßigungen oder –befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Gebührenermäßigungen befinden oder sogar einen Erlass bzw. Teilerlass gewähren (z.B. bei Benefizveranstaltungen).

6.

Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

7.

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das städtische Sanitär- und Umkleidegebäude im Sportzentrum Winnenden wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 18.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen für diese Einrichtung außer Kraft.